

An die
Erziehungsberechtigten
unserer Schülerinnen und Schüler

Gemeinsame Information der Münsinger Schulen zur Schulbesuchspflicht

Schuljahr 2024/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor allem in der sog. Reisezeit werden Schulleitungen und Lehrkräfte immer wieder um
Beurlaubung vor und nach den Ferienabschnitten gebeten.

Aus diesem Anlass möchten wir Ihnen mitteilen, dass nach der gültigen Rechtslage
Schülerinnen und Schüler nur in höchst seltenen Ausnahmefällen – wenn gewichtige Gründe
vorliegen – beurlaubt werden können.

Grundsätzlich geht es bei dieser Regelung um Gleichbehandlung. Hiermit soll ausgeschlossen
werden, dass diejenigen, die sich an die verbindlichen Ferienregelungen halten, Nachteile
(z.B. stärkeres Verkehrsaufkommen, höhere Saisonpreise) in Kauf nehmen müssen.

Eine Reisebuchung auch nur einen Tag außerhalb der Schulferien darf von der Schulleitung
als triftiger Grund nicht anerkannt werden.

Bitte beachten Sie deshalb, bei allen Reiseplanungen unbedingt die Ferientermine.

Zusätzlich machen wir Sie darauf aufmerksam, dass bei unentschuldigten und
gesetzeswidrigen Fehlzeiten ein regelmäßiger Schulbesuch nicht mehr bestätigt werden
kann – dies vorbehaltlich den Bußgeldbestimmungen des Schulgesetzes §92,1 Abs. 2.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Münsinger Schulen:

gez. C. Schmid
Schulleiterin der
GS am Eisenrüttel

gez. T. Kutscher
Schulleiterin der
GS Astrid-Lindgren-Schule

gez. M. Notter
Schulleiter der
Schillerschule

gez. A. Brändle
Schulleiter der
GS Lautertalschule

gez. R. Teuffel
Schulleiter der
Gustav-Heinemann-Schule

gez. T. Bosch
Schulleiterin der
GS am Hardt Auingen

gez. K. Lehbrink
Schulleiterin des
Gymnasiums

gez. A. Bosch
Schulleiter der
Gustav-Mesmer-Realschule